

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010 der Kommission
SR813.11 Chemikalienverordnung



112570700 Checkpoint

Version 1.0
CLP_CH

Überarbeitet am 17.03.2014

Druckdatum 17.03.2014

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname : Checkpoint
Stoffname : pH-Regulator für die Landwirtschaft

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : Omya (Schweiz) AG AGRO
Baslerstrasse 42
4665 Oftringen
Telefon : +41627892929
Telefax : +41627892077
E-Mailadresse der für SDB verantwortlichen Person : sdb.ch@omya.com

1.4 Notrufnummer

Auskunftsgebender Bereich : Notfalldienst: Tel. 145 (044/2515151), Fax. 044/2528833,
Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum 8032
Zürich,

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Ätzwirkung auf die Haut, Unterkategorie 1A H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Einstufung (67/548/EWG, 1999/45/EG)

Reizend R38: Reizt die Haut.
Reizend R41: Gefahr ernster Augenschäden.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010 der Kommission
SR813.11 Chemikalienverordnung



112570700 Checkpoint

Version 1.0
CLP_CH

Überarbeitet am 17.03.2014

Druckdatum 17.03.2014

Gefahrenpiktogramme :



Signalwort :

Gefahr

Gefahrenhinweise :

H314

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise :

P102

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Prävention:

P262

Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.

P280

Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.

Reaktion:

P303 + P361 + P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT

(oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.

P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN:

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

Zusätzliche Kennzeichnung:

Kennzeichnung gemäß EG-Richtlinien:

Gefahrensymbole :



Reizend

R-Sätze :

R38
R41

Reizt die Haut.
Gefahr ernster Augenschäden.

2.3 Sonstige Gefahren

Keine bekannt.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

Chemische	CAS-Nr.	Einstufung	Einstufung	Konzentration
-----------	---------	------------	------------	---------------

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010 der Kommission
SR813.11 Chemikalienverordnung



112570700 Checkpoint

Version 1.0
CLP_CH

Überarbeitet am 17.03.2014

Druckdatum 17.03.2014

Bezeichnung	EG-Nr. Registrierungsnummer	(67/548/EWG)	(VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)	(%)
Orthophosphorsäure	7664-38-2 231-633-2	C; R34	Acute Tox.4; H302 Skin Corr.1B; H314	>= 20 - <= 25
Alcohols, C6-12, ethoxylated (5 > EO < 20)	68439-45-2		Acute Tox.4; H302 Eye Dam.1; H319 Aquatic Acute1; H400 Aquatic Chronic1; H410	>= 10 - <= 20
aryl ether phosphate ester, potassium salt	72283-31-9		Skin Irrit.2; H315 Eye Irrit.2; H319	>= 10 - <= 20

Die Erklärung der Abkürzungen finden sie unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Nach Einatmen : Betroffenen an die frische Luft bringen.
Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.
- Nach Hautkontakt : Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen.
Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen.
- Nach Augenkontakt : Nach Augenkontakt, Kontaktlinsen entfernen. Sofort mit viel
Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter
den Augenlidern.
Sofort Arzt hinzuziehen.
- Nach Verschlucken : Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser
nachtrinken.
KEIN Erbrechen herbeiführen.
1 bis 2 Glas Wasser trinken.
Arzt aufsuchen.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Keine Information verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Container/Tanks mit Wassersprühstrahl kühlen.

112570700 Checkpoint

Version 1.0
CLP_CH

Überarbeitet am 17.03.2014

Druckdatum 17.03.2014

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung : Im Brandfall Bildung von gefährlichen Gasen möglich.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung : Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemieschutzanzug tragen.

Weitere Information : Verunreinigtes Wasser/Löschwasser zurückhalten. Mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Sand, Torf, Erde) eindämmen und aufnehmen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen : Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Oberflächengewässer nicht verunreinigen. Vorsorge treffen, dass das Produkt nicht in die Kanalisation gelangt.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z.B. Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sägemehl). Aufschaukeln und in geeignete Behälter zur Entsorgung bringen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

nicht anwendbar

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang : Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

Hygienemaßnahmen : Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen. Beschmutzte und/oder getränkte Kleidung sofort ausziehen und nur nach gründlicher Reinigung wiederverwenden.

112570700 Checkpoint

Version 1.0
CLP_CH

Überarbeitet am 17.03.2014

Druckdatum 17.03.2014

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lager Räume und Behälter : Behälter dicht verschlossen an einem kühlen, gut belüfteten Ort aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise : Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Lagerzeit : 24 Monate

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Augenschutz : Schutzbrille mit Seitenschutz

Handschutz
Material : Chemikalienschutzhandschuh aus Butylkautschuk oder Nitrilkautschuk der Kategorie III gemäß EN 374.

Haut- und Körperschutz : undurchlässige Schutzkleidung

Atemschutz : Bei der Entwicklung von Staub oder Aerosol Atemschutz mit anerkanntem Filtertyp verwenden.

Schutzmaßnahmen : Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen : flüssig (20 °C, 1.013 hPa)

Farbe : dunkelrot

pH-Wert : 2,1 - 4,5, Konzentration: 5 g/l

Siedepunkt/Siedebereich : > 100 °C
(1.013 hPa)

Flammpunkt : > 93 °C

Dichte : 1,195 - 1.215 g/cm³

112570700 Checkpoint

Version 1.0
CLP_CH

Überarbeitet am 17.03.2014

Druckdatum 17.03.2014

Löslichkeit(en)
Wasserlöslichkeit : löslich

9.2 Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.2 Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Daten verfügbar

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Keine Daten verfügbar

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Keine Daten verfügbar

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Inhaltsstoffe:

Orthophosphorsäure:

Akute orale Toxizität : LD50 Oral (Ratte): 1.530 mg/kg

Akute dermale Toxizität : LD50 Dermal (Kaninchen): 2.740 mg/kg

Alcohols, C6-12, ethoxylated (5 > EO < 20):

Akute orale Toxizität : LD50 Oral (Ratte): > 300 mg/kg

Akute dermale Toxizität : LD50 Dermal (Ratte): > 2.000 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Produkt:

Ergebnis: reizend

112570700 Checkpoint

Version 1.0
CLP_CH

Überarbeitet am 17.03.2014

Druckdatum 17.03.2014

Inhaltsstoffe:

Alcohols, C6-12, ethoxylated (5 > EO < 20):

Ergebnis: Keine Hautreizung

Schwere Augenschädigung/-reizung

Produkt:

Ergebnis: reizend - Gefahr ernster Augenschäden.

Inhaltsstoffe:

Alcohols, C6-12, ethoxylated (5 > EO < 20):

Ergebnis: Augenreizung

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Produkt:

Keine Daten verfügbar

Keimzell-Mutagenität

Karzinogenität

Reproduktionstoxizität

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aspirationstoxizität

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Inhaltsstoffe:

Alcohols, C6-12, ethoxylated (5 > EO < 20):

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Fisch): 1 - 10 mg/l
Expositionszeit: 96 h

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht relevant

112570700 Checkpoint

Version 1.0
CLP_CH

Überarbeitet am 17.03.2014

Druckdatum 17.03.2014

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

- Produkt : Ein Entsorgen zusammen mit normalem Abfall ist nicht erlaubt. Eine spezielle Entsorgung gemäß lokalen gesetzlichen Vorschriften ist erforderlich.
- Verunreinigte Verpackungen : Leere Behälter mit Wasser ausspülen und das Spülwasser zum Ansetzen der Gebrauchslösung verwenden. Inhalt/ Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

- ADR : UN 1805
- RID : UN 1805
- IMDG : UN 1805
- IATA : UN 1805

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

- ADR : PHOSPHORSAEURE
- RID : PHOSPHORSAEURE
- IMDG : PHOSPHORSAEURE
- IATA : PHOSPHORSAEURE

14.3 Transportgefahrenklassen

- ADR : 8
- RID : 8
- IMDG : 8
- IATA : 8

14.4 Verpackungsgruppe

- ADR
Verpackungsgruppe : III
Nummer zur Kennzeichnung
der Gefahr : 80
Gefahrzettel : 8
Tunnelbeschränkungscode : (E)

RID

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010 der Kommission
SR813.11 Chemikalienverordnung



112570700 Checkpoint

Version 1.0
CLP_CH

Überarbeitet am 17.03.2014

Druckdatum 17.03.2014

Verpackungsgruppe : III
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr : 80
Gefahrzettel : 8

IMDG

Verpackungsgruppe : III
Gefahrzettel : 8

IATA

Verpackungsgruppe : III
Gefahrzettel : Corrosives

14.5 Umweltgefahren

ADR

Umweltgefährdend : nein

RID

Umweltgefährdend : nein

IMDG

Meeresschadstoff : nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

nicht anwendbar

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Volltext der R-Sätze

R34 : Verursacht Verätzungen.

Volltext der H-Sätze

H302 : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H314 : Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H315 : Verursacht Hautreizungen.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010 der Kommission
SR813.11 Chemikalienverordnung



112570700 Checkpoint

Version 1.0
CLP_CH

Überarbeitet am 17.03.2014

Druckdatum 17.03.2014

Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.